

denjenigen, die dadurch Schäden erlitten haben) entstehen. Die Arbeitsgruppe oder die Gemeinschaft selbst kann unter Berücksichtigung ihres rechtlichen Status derartige Ansprüche weder geltend machen noch realisieren.

6. Die Zugehörigkeit zu einem territorialen Rationalisierungskomplex aufgrund objektiv gegebener Territorialbeziehungen und die bereits aus entsprechenden Normen folgenden Rechte und Pflichten zur territorialen Koordinierung von Rationalisierungsmaßnahmen schließen nicht aus, daß die Tätigkeit der Planungs- und Leitungsgemeinschaft einer rechtlichen Statuierung durch die Beteiligten selbst bedarf, die die jeweilige Spezifik der Aufgabenstellung und die daraus folgenden Erfordernisse berücksichtigt. Auch für den Fall, daß diese Art der Gemeinschaft gesetzlich geregelt werden sollte, wird es sich um eine Grundsatzvorschrift handeln, die die Beteiligten nicht der Notwendigkeit enthebt, ihre Beziehungen als Gemeinschaft im konkreten selbst zu gestalten und rechtsverbindlich zu regeln.

Wie bei jeder anderen Gemeinschaft, so ist auch für die hier behandelten der Abschluß eines Vertrages zwischen den Beteiligten notwendig. Es ist dies ein „Vertrag über Bildung, Aufgaben und Arbeitsweise der Gemeinschaft“. Sein Inhalt kann entsprechend der Aufgabenstellung der einzelnen Komplexe sehr unterschiedlich sein. In einem Rationalisierungskomplex des von Artzt hauptsächlich beschriebenen Typs<sup>25</sup> geht es um das Zusammenwirken der Beteiligten in einem bestimmten — wenn auch nicht nach Tag und Monat fixierten — Zeitraum mit dem Ziel, in fest umrissenen Arbeitsetappen eine optimale Variante für die künftige Gestaltung der Struktur eines Industriebereichs im Bezirk auszuarbeiten, womit sich die Aufgabenstellung der Arbeitsgruppe erschöpft hat. Demgegenüber ist im städtischen Rationalisierungskomplex vor allem die Kontinuität des Zusammenwirkens über einen langen Zeitraum (in Leipzig-Plagwitz voraussichtlich bis an das Jahr 2000 heran) bei der Prognosearbeit, der Perspektiv- und laufenden Planung zu sichern. Daraus und aus anderen Unterschieden ergeben sich viele Spezifika bei der Vertragsgestaltung. Es können deshalb hier nur einige allgemeine, noch durch wenige Erfahrungen bestätigte Gesichtspunkte für den Inhalt eines solchen Vertrages genannt werden. Im Vertrag sollten die Beteiligten insbesondere Vereinbarungen treffen über

- die Zielstellung der Koordinierung im Rationalisierungskomplex;
- die Aufgaben der Arbeitsgruppe und die von ihr im Auftrag der Beteiligten zu erarbeitenden Materialien, z. B. die Gesamtkonzeption für das Vorhaben und Teilkonzeptionen für einzelne Abschnitte;
- das Recht der Arbeitsgruppe zur Bestätigung von Aufgabenstellungen und die Pflicht zur Vorlage an die Beteiligten;
- die Arbeitsweise der Arbeitsgruppe und ihre Leitung;
- die Vertretung der Beteiligten in der Arbeitsgruppe und die Rechtsverbindlichkeit ihrer in der Arbeitsgruppe abzugebenden Erklärungen;
- die Kontrollrechte der Arbeitsgruppe gegenüber den Beteiligten und deren Auskunftspflichten;
- die materielle Verantwortlichkeit der Beteiligten für die Verletzung übernommener Pflichten;
- die Geltungsdauer des Vertrages, u. U. die Voraussetzungen und das Verfahren (Zustimmungen usw.) für das Ausscheiden von Beteiligten und ähnliche notwendige Bestimmungen.

Der Vertrag wird zwischen allen Beteiligten der Arbeitsgruppe (der zentralen Arbeitsgruppe wie auch der Untergruppen) abgeschlossen. Im Unter-